

Februar
2021

SOVD *Magazin*

Herausgegeben vom Sozialverband Deutschland



Hartz IV fern jeder Realität

**SoVD begrüßt Vorschläge zur überfälligen
Anhebung der Regelsätze in der Grundsicherung**

Eine starke Gemeinschaft

Der Sozialverband Deutschland (SoVD) vertritt die Interessen der Rentner, der Patienten und gesetzlich Krankenversicherten sowie der pflegebedürftigen und behinderten Menschen. Wir setzen uns für Ihre Rechte ein und bieten unseren Mitgliedern Beratungsstellen in ganz Deutschland. Dort erhalten sie Hilfe bei Fragen zur gesetzlichen Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung oder in behindertenrechtlichen Dingen. Soziale Gerechtigkeit steht im Mittelpunkt unserer Arbeit. Wir setzen uns für den Ausbau und den Erhalt der sozialen Sicherungssysteme ein.



Der Sozialstaat ist ein wichtiges Auffangnetz für die Menschen – das zeigt sich gerade in Zeiten wirtschaftlicher Krisen. Uns geht es auch um Chancengleichheit, zum Beispiel um die Bildung und Ausbildung, die unsere Gesellschaft behinderten und benachteiligten Kindern und Jugendlichen bietet.

Der SoVD ist eine starke Gemeinschaft mit rund 600.000 Mitgliedern. Bei uns können Sie sich engagieren und mit anderen gemeinsam aktiv werden. Einer von über 2.000 Ortsverbänden befindet sich bestimmt auch in Ihrer Nähe.



Die bundesweit über 600.000 Mitglieder des SoVD bilden eine starke Gemeinschaft.

Mobilität für alle ermöglichen

Reform des Personenbeförderungsrechtes muss Barrierefreiheit umsetzen.

Seite 4 – 11



„Mittendrin statt nur dabei!“

SoVD nimmt Stellung zu Gesetzentwurf, der Verbesserungen für Menschen mit Behinderung vorsieht.

Seite 20 – 29



Nähe neu denken

Im Lockdown nicht alleine fühlen – Angebote von SoVD und Vereinen.

Seite 36 – 47



Hartz IV fern der Realität

SoVD begrüßt Vorschläge zur Anhebung der Regelsätze in der Grundsicherung.

Seite 12 – 19



Mehr Kinderkrankengeldtage

Ersatzleistung für berufstätige Eltern und Alleinerziehende verdoppelt.

Seite 30 – 35



Reform des Personenbeförderungsgesetzes muss laut SoVD Barrierefreiheit konsequenter umsetzen

Abgefahren – Mobilität für alle ermöglichen

Das Bundesverkehrsministerium will das Personenbeförderungsgesetz modernisieren. Neben dem öffentlichen Personennahverkehr, Fernbussen oder Taxis betrifft das erstmals auch den sogenannten Bedarfsverkehr. Aus Sicht des SoVD muss der Gesetzgeber bei der Reform allerdings noch nachbessern. Gerade zur Barrierefreiheit fehlen verbindliche Vorgaben und eine konsequente Umsetzung.

Foto: Zakharov Evgeniy / Adobe Stock

Busse und Bahnen sollen zum 1. Januar 2022 vollständig barrierefrei sein. Das gilt leider nicht, wenn im Nahverkehrsplan Ausnahmen konkret begründet werden.

Eine Gesellschaft sollte es allen Menschen unabhängig von einer Behinderung oder einer sonstigen Einschränkung ermöglichen, sich frei in ihr bewegen zu können. Kurz: Mobilität bedeutet Teilhabe.

Vorgaben zu Barrierefreiheit vielfach ohne Wirkung

Vor diesem Hintergrund begrüßt der SoVD einige Ansätze bei der Reform des Personenbeförderungsrechtes. So werden etwa die sogenannten Linienbedarfsverkehre dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) zugeordnet und damit ebenfalls zur Barrierefreiheit verpflichtet werden. Bei dieser Form der Beförderung werden Fahrgäste auf vorherige Bestellung zwischen Haltepunkten innerhalb eines Gebietes zu festen Bedienzeiten „gebündelt“ befördert. Meist geschieht das nicht mit Bussen, sondern mit kleinen Fahrzeugen. Für diese aber schreibt die Reform weiterhin keine einheitlichen Standards zur Barrierefreiheit vor.

In ländlichen Regionen bleibt Mobilität ein Problem

Das gilt in ähnlicher Weise für Taxis und für den „gebündelten Bedarfsverkehr“, unter den zum Beispiel Fahrdienste wie „Uber“ fallen. Diese Angebote sind gerade für Menschen mit Behinderungen wichtig, weil sie eine Beförderung von Tür zu Tür ermöglichen. Zu ihren Lasten macht der Gesetzentwurf leider auch an dieser Stelle Kompromisse: Erst ab einer Gesamtzahl von 20 Fahrzeugen innerhalb eines Unternehmens etwa muss eines davon überhaupt barrierefrei sein. Bei Kleinbetrieben, die besonders in ländlichen Regionen ihre Dienste anbieten, bleibt die Regelung also wirkungslos. Der liniengebundene ÖPNV stellt in diesen Fällen kaum eine Alternative dar, da dessen Angebote auf dem Land oftmals ohnehin ausgedünnt sind.

Foto: Rainer Fuhrmann / Adobe Stock

Die geplante Reform führt nach Ansicht des SoVD leider nicht zu mehr barrierefreien Taxis.



Im Fernbus höchstens bis zur Landesgrenze

Sind in einem Fernbus nicht mindestens zwei Stellplätze für Rollstühle vorhanden, gilt dies künftig als Ordnungswidrigkeit. Mit Unverständnis reagiert der SoVD jedoch auf das Vorhaben, diese Pflicht auf den innerdeutschen Verkehr zu beschränken. Fährt ein Bus von Berlin über Hannover, Hamm und Köln bis ins niederländische Venlo, wäre er demnach von der Regelung ausgenommen.

Foto: Kara / Adobe Stock

Fahrradfahren ist eine Alternative zum ÖPNV, aber auch gefährlich und nicht für jeden körperlich machbar.

ÖPNV: verlässlich, bezahlbar und barrierefrei?

Unabhängig von der Verkehrsform nutzen immer mehr Fahrgäste Apps und andere digitale Angebote. Auch hier sollte es klare Vorgaben zur Barrierefreiheit geben – von der Buchung bis zum Bezahlvorgang. Für Menschen mit einem entsprechenden Bedarf ist es zudem natürlich wichtig, dass sie ein barrierefreies Fahrzeug gezielt bestellen können.

Aus Sicht des SoVD kommt dem ÖPNV eine besondere Bedeutung für die Mobilität von Menschen zu. Dessen Angebote müssen verlässlich, bezahlbar und barrierefrei zur Verfügung stehen. Um dies sicherzustellen, braucht es neben den rechtlichen Rahmenbedingungen auf Bundesebene auch regulatorische Steuerungsmöglichkeiten aufseiten der Länder und Kommunen.

Info

Die ausführliche Stellungnahme des SoVD zur Reform des Personenbeförderungsrechtes finden Sie online unter: www.sovd.de. Klicken Sie dort im oberen Menü erst auf „Publikationen“ und dann auf „Stellungnahmen“.

Foto: sururu / Adobe Stock

Stufen und andere Barrieren machen eine Fahrt im ÖPNV selten zu einem Vergnügen.

SoVD begrüßt Vorschläge zur überfälligen Anhebung der Regelsätze in der Grundsicherung

Hartz IV fern jeder Lebensrealität

Immer mehr Menschen sind im Alter arm. Viele von ihnen schon, während sie noch erwerbstätig sind – und dies nicht erst seit Corona. Auch Langzeitarbeitslosigkeit und prekäre Beschäftigungsformen nehmen zu. Sie stehen in fataler Wechselwirkung mit Verarmungsprozessen. Die alarmierende Entwicklung ist aus Sicht des SoVD unter anderem eine Folge der Hartz-IV-Gesetze. Der Verband begrüßt, dass mit Vorschlägen aus der Politik nun Schwung in die Debatte einkehrt und erneuert seine Forderungen.

Foto: Gelmold / Adobe Stock

Die realitätsferne Bemessung der Regelsätze im Arbeitslosengeld-II-Bezug und die Sanktionen stürzen viele Betroffene in Armut.

Die Regelsätze schrittweise auf gut 600 Euro monatlich zu erhöhen, die Sanktionen ersatzlos streichen. Das ist der Vorschlag, den die Fraktion der Grünen unter dem Titel „Hartz IV überwinden – Garantiesicherung einführen“ eingebracht hat. Die Garantiesicherung soll sowohl Arbeitslosen als auch Geringverdiener*innen zuteilwerden. Eine einfache Erklärung der Antragsteller*innen würde demnach künftig eine Vermögensprüfung ersetzen. Auch Bundesarbeitsminister Hubertus Heil (SPD) plant Änderungen im Sinne der Betroffenen. Ein entsprechender Gesetzentwurf sieht einen dauerhaft erleichterten Zugang zur Grundsicherung vor, wie er momentan aufgrund der Pandemie ermöglicht wird.

Die in der Pandemie geltenden Regeln verlängern

Aktuell sind die Prüfungen zu Mietausgaben und Vermögen ausgesetzt. Die Jobcenter prüfen nicht, wie groß eine Wohnung ist oder ob jemand Ersparnisse bis zu 60.000 Euro auf dem Konto hat; in Familien gelten pro Mitglied weitere, geringere Freibeträge.



Der Bundesarbeitsminister will nun per Gesetz erreichen, dass die wegen Corona geltenden Regelungen stets während der ersten zwei Jahre des ALG II-Bezuges gelten. Die Sanktionen für nicht kooperierende Leistungsbeziehende sollen ebenfalls per Gesetz entschärft werden. Seit Langem schon kritisiert der SoVD mit Nachdruck die realitätsferne Bemessung der Hartz-IV-Regelsätze und die aktuelle Sanktionspraxis. „Dass nun endlich Bewegung in die mehr als überfällige Anpassung der Hartz-IV-Gesetze kommt, ist ein gutes Signal an die vielen Menschen, die das Vertrauen in den Sozialstaat längst verloren haben“, stellt SoVD-Präsident Adolf Bauer fest. „Insbesondere Ältere, Geringqualifizierte und Menschen mit Behinderung sind Leidtragende der Hartz-IV-Gesetzgebung – Personengruppen, die ohnehin die

Foto: Gehkah / Adobe Stock

Gegenwärtig müssen immer mehr Menschen Hartz IV beantragen. Die Umgewöhnung auf die karg bemessenen Sätze fällt schwer.

schlechtesten Chancen auf dem Arbeitsmarkt haben und somit auch nur geringe Chancen auf einen beruflichen Neubeginn.“

Methodische Mängel sorgen für realitätsferne Ergebnisse

An der Hartz-IV-Gesetzgebung bemängelt der SoVD vor allem, dass mit der derzeit angewandten Methode zur Regelbedarfsermittlung eine soziokulturelle Existenzsicherung nicht gewährleistet werden kann: Das Verfahren weist erhebliche Mängel auf und verhindert deshalb eine bedarfsgerechte Ausgestaltung der Regelsätze.

Methodische Schwachstelle ist, dass die Bedarfsermittlung zur Festlegung der Regelsatzhöhen auf Basis der Konsumausgaben der unteren 15 Prozent der Einpersonenhaushalte sowie des unteren Fünftels der Paarhaushalte mit einem Kind erfolgt.

Die Ermittlung orientiert sich demnach an bereits vorhandenen Mangelverhältnissen.

Weil überdies auch weiterhin

Ausgaben wie zum Beispiel ein Weihnachtsbaum, Haustiere oder Zimmerpflanzen als „nicht regelbedarfsrelevant“ aus dem Regelsatz herausgestrichen werden, sinkt das Niveau der zugrunde gelegten Bedarfe noch weiter. „Die realitätsferne Bemessung der Regelsätze befördert Millionen Betroffene in prekäre Lebensverhältnisse“, stellt SoVD-Vizepräsidentin Prof. Dr. Ursula Engelen-Kefer fest.

Der SoVD setzt sich deshalb für eine Sachverständigenkommission ein, die konkrete Vorschläge für die Ermittlung des soziokulturellen Existenzminimums auf einer adäquateren wissenschaftlicheren Grundlage erarbeitet.

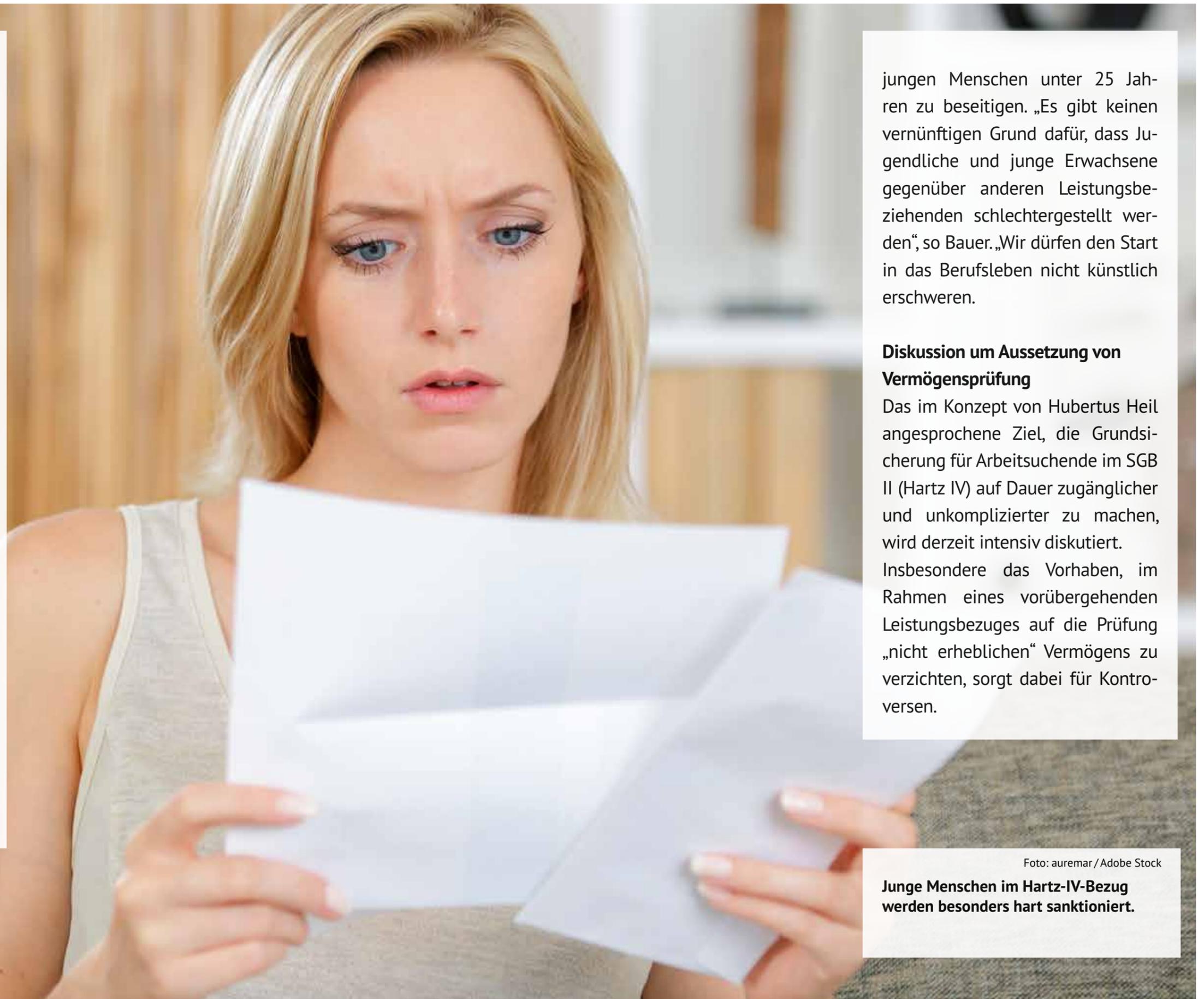
Foto: Dragica / Adobe Stock

Wenn schon der Besitz von Zimmerpflanzen aus dem Bedarf herausgerechnet wird, rutscht das Niveau der Regelsätze in der Grundsicherung weiter nach unten.

SoVD begrüßt Klarstellung zu Sanktionsregelungen

Zu reformieren sind aus SoVD-Sicht ebenso dringend die geltenden Sanktionsregelungen. Das hat der Verband wiederholt in die Diskussion eingebracht. Dabei müsse es vor allem gelten, das Existenzminimum unbedingt zu gewährleisten; außergewöhnliche Härten sollten Grundsicherungsbeziehenden selbst bei Pflichtverletzungen nicht drohen, so die Forderung des SoVD. Er schlägt stattdessen vor: „Wenn eine Kürzung des Regelbedarfs unumgänglich ist, muss der Kürzungsbetrag durch Sachleistungen wie etwa Lebensmittelgutscheine ausgeglichen werden.“

Der SoVD begrüßt insofern als Schritt in die richtige Richtung die jetzt diskutierte Klarstellung zu den Sanktionsregelungen, wonach eine monatliche Minderung als Sanktion 30 Prozent des maßgebenden Regelbedarfs nicht überschreiten darf. Außerdem mahnt der SoVD eindringlich, die Benachteiligung von



jungen Menschen unter 25 Jahren zu beseitigen. „Es gibt keinen vernünftigen Grund dafür, dass Jugendliche und junge Erwachsene gegenüber anderen Leistungsbeziehenden schlechtergestellt werden“, so Bauer. „Wir dürfen den Start in das Berufsleben nicht künstlich erschweren.“

Diskussion um Aussetzung von Vermögensprüfung

Das im Konzept von Hubertus Heil angesprochene Ziel, die Grundsicherung für Arbeitsuchende im SGB II (Hartz IV) auf Dauer zugänglicher und unkomplizierter zu machen, wird derzeit intensiv diskutiert. Insbesondere das Vorhaben, im Rahmen eines vorübergehenden Leistungsbezuges auf die Prüfung „nicht erheblichen“ Vermögens zu verzichten, sorgt dabei für Kontroversen.

Foto: auremar/Adobe Stock

Junge Menschen im Hartz-IV-Bezug werden besonders hart sanktioniert.

SoVD nimmt Stellung zu Gesetzentwurf, der Verbesserungen für Menschen mit Behinderung vorsieht

Teilhabe heißt „mittendrin statt nur dabei“

Kurz vor Weihnachten letzten Jahres legte das Bundesministerium für Arbeit und Soziales den Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung von Teilhabe vor. Dieses soll unter anderem das Budget für Ausbildung erweitern, Menschen mit Behinderungen besser vor Gewalt schützen sowie deren Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe oder zur Teilhabe am Arbeitsmarkt regeln. In einer vorläufigen Einschätzung nimmt der SoVD zu den geplanten Änderungen Stellung. Einzelne Maßnahmen sollen dabei noch in diesem Jahr in Kraft treten, das Gesetz insgesamt aber spätestens zum 1. Januar 2022.

Foto: mbruxelle / Adobe Stock

Ob Behinderung oder Rehabilitation: Menschen sollen trotz bestehender Einschränkungen an der Gesellschaft teilhaben können. Diesem Anspruch will das Teilhabestärkungsgesetz gerecht werden.



Mit dem Entwurf eines Teilhabe-stärkungsgesetzes will das Bundesministerium für Arbeit und Soziales in unterschiedlichen Bereichen eine bessere Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ermöglichen. Wenn nicht anders bezeichnet, bezieht sich der Großteil der Regelungen auf das Neunte Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX). Dieses enthält Vorschriften zur Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in Deutschland.

Begriff „Gewaltschutz“ gesetzlich verankert

Der Gesetzentwurf sieht vor, insbesondere Frauen und Mädchen mit Behinderungen durch „geeignete Maßnahmen“ künftig besser vor Gewalt zu schützen. Rehabilitationssträger und Integrationsämter sollen demnach darauf hinwirken, dass die Leistungserbringer diesen

Schutzauftrag erfüllen.

Der SoVD unterstützt das Vorhaben, den Begriff „Gewaltschutz“ erstmals im SGB IX zu verankern. In einigen Punkten allerdings ist die Neuregelung zu vage. So bleiben etwa zu deren Umfang sowie vor allem hinsichtlich wirksamer Kontrollen und Sanktionen leider viele Fragen offen.

Nutzung von Apps bei der medizinischen Rehabilitation

Versicherte der gesetzlichen Krankenkassen haben einen Leistungsanspruch auf die Versorgung mit digitalen Gesundheitsanwendungen. Dies soll nun in vergleichbarer Weise auch bei der medizinischen Rehabilitation gelten. Die Nutzung entsprechender Anwendungen muss nach Ansicht des SoVD dabei aber in jedem Fall freiwillig erfolgen, ohne dass Betroffenen andernfalls Nachteile entstehen.

Foto: krakenimages.com / Adobe Stock

Menschen mit Behinderung sind Gewalt hilflos ausgesetzt, wenn sie nicht wissen, wie sie sich wehren können.

Gleichzeitig müssen die Apps unbedingt auch barrierefrei zur Verfügung stehen, damit sie alle Menschen in gleicher Weise benutzen können.

Ausweitung des Budgets für Ausbildung vorgesehen

Auf den Zuspruch des SoVD trifft diese Neuregelung: Wer im Bereich einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeitet, kann künftig das Budget für Ausbildung in Anspruch nehmen. Dieses umfasst dann auch den Arbeitgeberanteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag, den Beitrag zur Unfallversicherung und die erforderlichen Fahrkosten. Zudem unterstützt künftig die Bundesagentur für Arbeit bei der Suche nach einem geeigneten Ausbildungsplatz oder nach einer geeigneten Einrichtung der beruflichen Rehabilitation.

Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe

Zugang zu Leistungen der Eingliederungshilfe erhalten künftig Menschen, die wesentlich in der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft eingeschränkt sind



(„wesentliche Behinderung“). Auch bei mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartenden wesentlichen Behinderungen kann eine Leistungsberechtigung bestehen.

Bei der Neuregelung lässt der Gesetzgeber den leistungsberechtigten Personenkreis grundsätzlich unverändert und lehnt sich damit an die Ergebnisse einer Arbeitsgruppe an. Das ist eindeutig auch ein Erfolg für die politische Arbeit des SoVD, weil die befürchteten Zugangseinschränkungen für bestimmte Gruppen damit vom Tisch sind. Der SoVD fordert darüber hinaus jedoch, den Zugang von Menschen mit sehr hohen Unterstützungs- und Pflegebedarfen zu Leistungen der Eingliederungshilfe gesetzlich eindeutig zu verankern.

Ausbildung und Mitnahme von Assistenzhunden

Menschen, die mit einem Assistenzhund öffentliche Veranstaltungen

Foto: Antje Lindert-Rottke / Adobe Stock

Der Zutritt mit einem Assistenzhund wird oft verwehrt. Das soll per Gesetz ausdrücklich erlaubt werden.

oder Einrichtungen betreten wollen, stoßen oftmals auf Probleme. Ein entsprechendes Zutrittsrecht sowie Regelungen zur Ausbildung und Prüfung von Assistenzhunden sieht nun eine neue Regelung im Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) vor. Die ebenfalls vorgesehene Kennzeichnungspflicht für Assistenzhunde hilft nach Meinung des SoVD dabei, das Zutrittsrecht effektiv umzusetzen.

Aus der Rehabilitation auf den Arbeitsmarkt

Langzeitarbeitslose und Menschen, die nach einem langen Erwerbsleben erkranken und beruflich nicht mehr aktiv sein können, haben nach einer Rehabilitation beim Wiedereinstieg ins Arbeitsleben oft erhebliche Schwierigkeiten. Ist für ihre Reha beispielsweise die Rentenversicherung zuständig, können sie nicht von öffentlich geförderten Beschäftigungsverhältnissen etwa nach SGB II (Teilhabe am Arbeitsmarkt) profitieren. Grund dafür ist, dass den Leistungen des Rehabili-



Foto: Elnur / Adobe Stock

Wer eine Behinderung hat, findet deutlich schwerer einen Arbeitsplatz auf dem ersten Arbeitsmarkt.

tationsträgers ein strikter Vorrang zukommt.

Damit ältere, gesundheitlich eingeschränkte Menschen mit Behinderungen und Rehabilitationsbedarfen nicht unter diesem faktischen Leistungsverbot leiden, sieht der Gesetzgeber nun Ausnahmen vom absoluten Vorrang von Rehabilitationsleistungen vor. Das hält auch der SoVD für sinnvoll.

Mit großer Sorge betrachtet der Verband dagegen die nun geplanten und deutlich weitergehenden Ausnahmen zugunsten von Leistungen der Bundesagentur für Arbeit und der Jobcenter. Die schnelle Vermittlung in einfache Jobs darf nicht den Rehabilitationserfolg infrage stellen, übergeordnetes Ziel muss die nachhaltige Integration Betroffener in den Arbeitsmarkt sein. Damit es hierbei nicht zu Konflikten kommt, schlägt der SoVD eine „Wartezeit“ von sechs Monaten nach Beendigung von Leistungen zur Rehabilitation und Teilhabe vor. Erst danach sollte das strikte Leistungsverbot aufgehoben werden – es sei denn, die betroffene Per-



son selbst wünscht einen früheren Termin.

Jobcenter bei Rehabilitation in die Pflicht nehmen

Ebenfalls vorgesehen ist es, die Jobcenter stärker in das Teilhabeplanverfahren einzubeziehen. Dies kann auch aus Sicht des SoVD dazu beitragen, den Rehazugang für Arbeitslose zu erleichtern und Leistungen besser zu koordinieren. Zu diesem Zweck sollte der Gesetzgeber allerdings entsprechende Ansprechstellen bei den Jobcentern schaffen, die eine kompetente Beratung gesundheitlich eingeschränkter und behinderter Menschen mit Rehabedarf sicherstellen. Hierfür benötigen die Jobcenter wiederum qualifiziertes Personal sowie eine angemessene finanzielle Ausstattung.

Foto: lightwavemedia / Adobe Stock

Statt aufs „Altenteil“ geschoben zu werden, wollen Arbeitslose zurück ins Arbeitsleben. Doch das Jobcenter ist bei der Vergabe von Rehas zögerlich.

Bund und Länder verdoppeln Ersatzleistung für berufstätige Eltern und Alleinerziehende

Kinderkrankengeldtage erhöht

Die anhaltende Corona-Pandemie und der damit einhergehende Lockdown belasten die Bevölkerung in hohem Maße. Zugespitzt hat sich auch die angespannte Situation vieler Eltern und alleinerziehender Elternteile. Bund und Länder haben deshalb beschlossen, die Zahl der Kinderkrankentage in diesem Jahr pro Elternteil von 10 auf 20 zu verdoppeln, für Alleinerziehende von 20 auf 40. Der SoVD begrüßt die Entscheidung, die immerhin für etwas Entlastung sorgen kann.

Kinderkrankengeld zahlt die gesetzliche Krankenkasse normalerweise, wenn Eltern wegen der Pflege eines kranken unter 12-jährigen Kindes nicht arbeiten gehen können. Es beträgt 90 Prozent des Nettoverdienstes.

Diese Extratage sollen 2021 auch bei geschlossenen Schulen und Kitas gewährt werden. Dabei soll als Begründung grundsätzlich ausreichen, dass der Zugang zur Kita eingeschränkt oder die Anwesenheitspflicht ausgesetzt ist. Als weiterer Grund gilt, wenn Eltern gebeten wurden, ihre Kinder nicht in die Kita zu bringen. Das Kinderkrankengeld können Eltern auch dann beantragen,

Foto: svitlychnaja / Adobe Stock

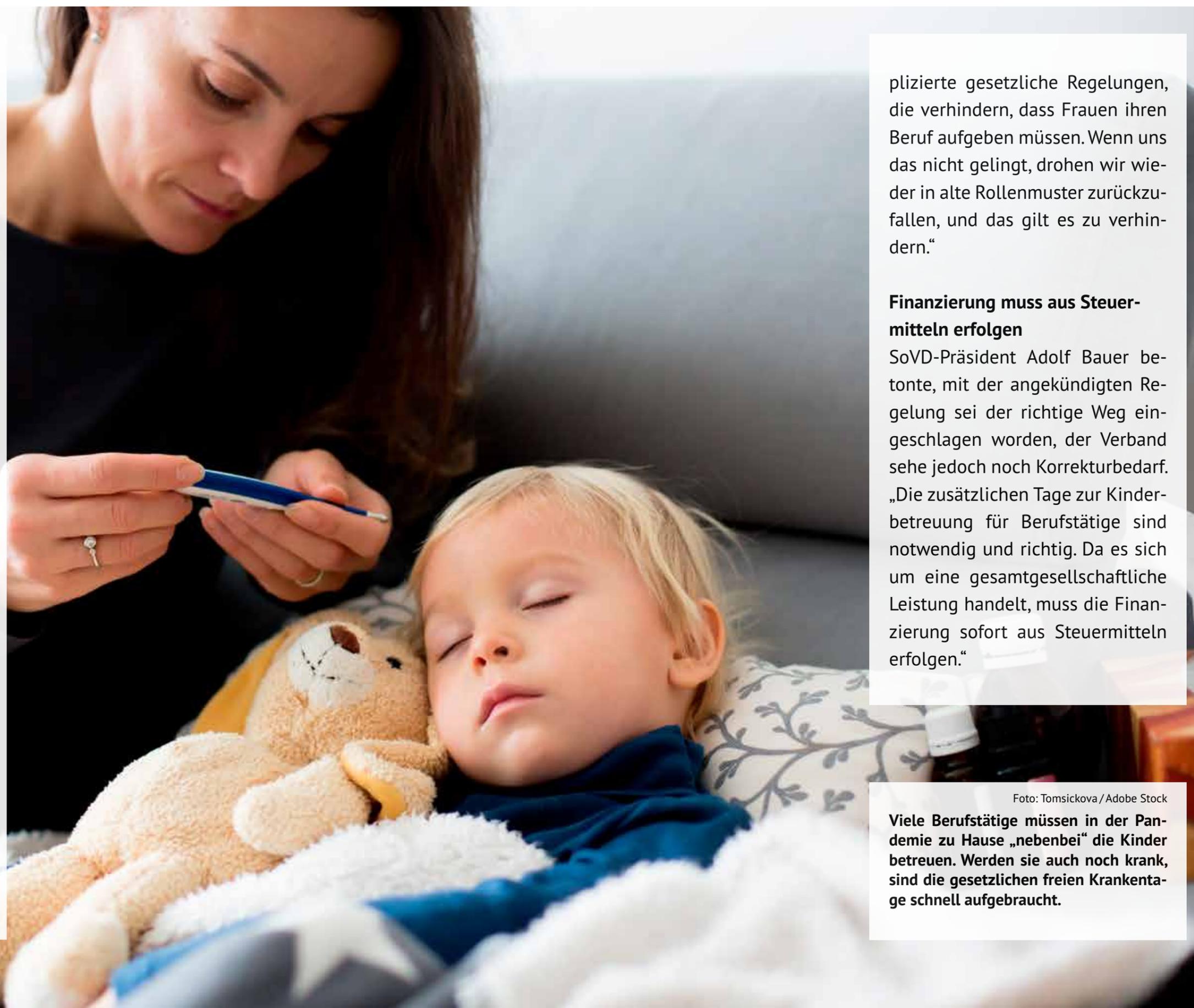
Gleichzeitig arbeiten und Kinder betreuen ist kaum möglich.

wenn sie theoretisch im Homeoffice arbeiten könnten – allerdings nur dann, wenn es im Haushalt keine andere Person gibt, die das Kind betreuen kann. Anspruch auf die unterstützende Leistung haben allein gesetzlich Versicherte.

Beschluss schnell und lebensnah umsetzen

„Die beschlossene Erweiterung der Kinderkrankengeldtage ist ein Schritt in die richtige Richtung. Es kann nicht sein, dass Eltern und Alleinerziehende, die ihre Arbeit grundsätzlich zu Hause erbringen können, unter dem Druck stehen, gleichzeitig arbeiten und Kinder betreuen zu müssen“, begrüßte SoVD-Präsident Adolf Bauer die Maßnahme.

Jetzt müsse es darum gehen, den Beschluss schnell, unkompliziert und lebensnah umzusetzen, ergänzte SoVD-Bundesfrauensprecherin Jutta König. „Der Lockdown im Frühjahr hat gezeigt, dass Hausunterricht und fehlende Notbetreuung für Kinder insbesondere zulasten von Frauen gehe. Wir brauchen schnelle und unkom-



plizierte gesetzliche Regelungen, die verhindern, dass Frauen ihren Beruf aufgeben müssen. Wenn uns das nicht gelingt, drohen wir wieder in alte Rollenmuster zurückzufallen, und das gilt es zu verhindern.“

Finanzierung muss aus Steuermitteln erfolgen

SoVD-Präsident Adolf Bauer betonte, mit der angekündigten Regelung sei der richtige Weg eingeschlagen worden, der Verband sehe jedoch noch Korrekturbedarf. „Die zusätzlichen Tage zur Kinderbetreuung für Berufstätige sind notwendig und richtig. Da es sich um eine gesamtgesellschaftliche Leistung handelt, muss die Finanzierung sofort aus Steuermitteln erfolgen.“

Foto: Tomsickova / Adobe Stock

Viele Berufstätige müssen in der Pandemie zu Hause „nebenbei“ die Kinder betreuen. Werden sie auch noch krank, sind die gesetzlichen freien Krankentage schnell aufgebraucht.

Schulen und Kitas noch zu

Vor allem berufstätige Eltern mit jungen Kindern stehen vor zusätzlichen Betreuungsproblemen. Das Statistische Bundesamt nannte im Januar 2021 für das Jahr 2019 die Zahl von rund fünf Millionen Paarfamilien mit Kindern unter elf Jahren und mindestens einem Erwerbstätigen, dazu 581.000 berufstätige Alleinerziehende mit jüngeren Kindern.

Bei zwei von drei der genannten Paare arbeiteten beide Elternteile. Von den Alleinerziehenden waren 90 Prozent Frauen und 41 Prozent arbeiteten Vollzeit. Nach weiteren Zahlen gingen 2019 in Deutschland rund 4,5 Millionen Kinder in die Klassen 1 bis 6. Weitere 3,7 Millionen Kinder wurden in Kindertagesstätten betreut.

Seit Mitte Dezember schon sind die meisten der mehr als 40.000 Schulen und nahezu 58.000 Kitas in Deutschland entweder komplett geschlossen oder es konnte nur eine Notbetreuung angeboten werden. Vielerorts wurde die Anwesenheitspflicht ausgesetzt und Eltern wurden gebeten, ihren Nachwuchs zu Hause zu lassen. Für Abschlussklassen, die vor den Prüfungen stehen, gibt es Ausnahmen. Wann die Einrichtungen wieder öffnen können, ist unklar.

Fragen und Antworten

Was sind Kinderkrankentage?

Bei Kindern unter zwölf Jahren im eigenen Haushalt haben berufstätige Eltern oder Alleinerziehende Anspruch darauf, für die Pflege ihres kranken Kindes freigestellt zu werden – bei Kindern, die eine Behinderung haben, auch über das 12. Lebensjahr hinaus. Arbeitnehmer*innen, die gesetzlich krankenversichert sind, erhalten als Lohnersatz ein Kinderkrankengeld von ihrer Krankenversicherung. So steht es im Paragraf 45 Sozialgesetzbuch.

Was ist jetzt neu?

Kinderkrankentage können in 2021 auch dann in Anspruch genommen werden, wenn das Kind nicht krank ist.

Was ist dafür zu tun?

Eltern müssen einen Nachweis bei der Krankenkasse vorlegen. Dazu soll es ein einfach auszufüllendes Musterformular geben, an dem die Krankenkassen und das Familienministerium noch arbeiten.

Was ist im Krankheitsfall?

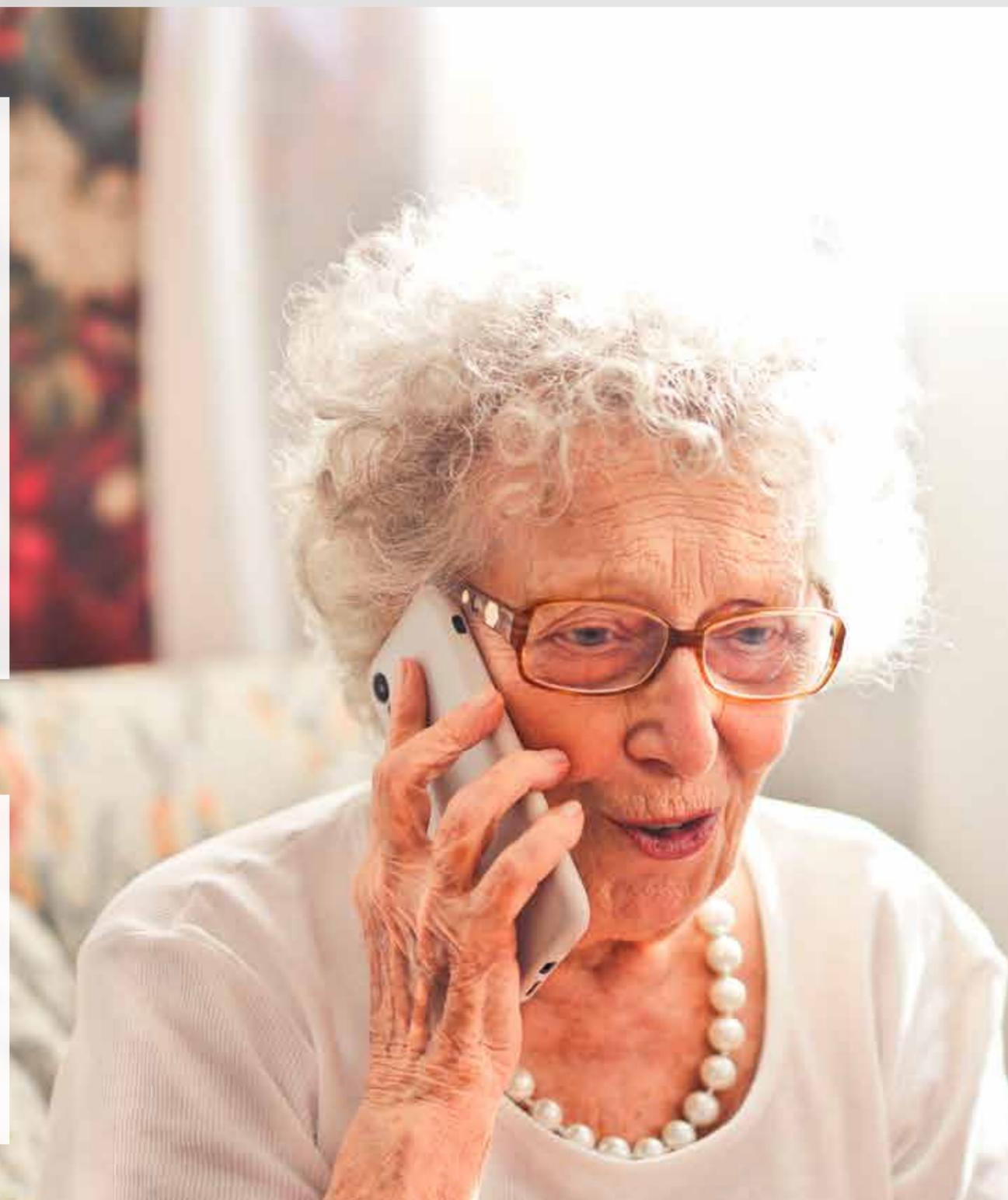
Wird das Kinderkrankengeld beantragt, weil das Kind krank ist, ist auch weiterhin ein ärztliches Attest einzureichen, das die Notwendigkeit einer Versorgung bestätigt.

Wer im Lockdown alleine ist, muss sich nicht alleine fühlen – Angebote von Vereinen und dem SoVD

Nähe neu denken während der Pandemie

Die Corona-Pandemie führte zu einem Realitätsschock, der zeigte, wie leicht der scheinbar normale Alltag aus den Fugen geraten kann. Die psychischen Folgen dieser Belastung für die Menschen sind kaum absehbar. Doch es gibt Wege auch im Lockdown am sozialen Leben teilzunehmen, beispielsweise durch spezielle Hotlines. Der SoVD lebt die Gemeinschaft ebenfalls über die Distanz.

Fast ein Jahr ist es her, dass die Corona-Pandemie Deutschland erreichte und das Land sowie das Leben seiner Bevölkerung drastisch umkrempelte. Mit der Verlängerung einschneidender Maßnahmen zur Pandemiebekämpfung bis



mindestens in den Februar hinein bleiben auch große Einschränkungen im Alltag erhalten.

Der Verzicht auf unnötige Wege, die Aufforderung so viel wie möglich zu Hause zu bleiben – auch von dort zu arbeiten – und maximal eine Person eines anderen Haushalts zu treffen, kann zu Kontaktarmut führen. Die mancherorts geltenden Einschränkungen des Bewegungsradius verschärfen die Lage zusätzlich.

Dass eine solche Extremlage, die scheinbare Selbstverständlichkeiten aufhebt und eine völlig andere Form des Lebens erfordert, zu Verunsicherungen und psychischen Problemen führen kann, ist aus

Foto: olly/Adobe Stock

Wegen Corona sind fast alle mehr zu Hause. Gewohnte Kontakte müssen nun anders gepflegt werden – beispielsweise am Hörer.

der Psychologie bekannt. „Die Corona-Pandemie während der Wintermonate stellt alle Menschen vor eine schwierige und lange Phase der Unsicherheit, die für viele sehr belastend ist“, erklärte Dr. Dietrich Munz, Präsident der Bundespsychotherapeutenkammer (BPTK), bereits Ende Oktober 2020. Von einem harten Lockdown, wie er derzeit praktiziert wird, war damals noch gar nicht die Rede.

Doch im Winter hat sich gezeigt, dass nur konsequente Kontaktvermeidung zum Absenken der Infektionszahlen führt.

Der Satz von Blaise Pascal, einem französischen Philosophen aus dem 17. Jahrhundert, wonach „das ganze Unglück der Menschen allein daher rührt, dass sie nicht ruhig in einem Zimmer zu bleiben vermögen“, klingt momentan erstaunlich aktuell. Doch der Mensch ist ein soziales Wesen und braucht den Austausch mit anderen.

In Deutschland hat das nicht zuletzt die Debatte um die Besuchsregeln während der Weihnachtsfeiertage gezeigt.



SoVD-Gutachten belegt wachsende Einsamkeit

Wie Corona dazu beiträgt, dass Einsamkeit ein verbreitetes Gefühl ist, untersuchte der SoVD in einem im Dezember veröffentlichten Gutachten. Daraus geht hervor, dass während der Pandemie Einsamkeitsgefühle deutlich zugenommen habe.

„Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen, Pflegebedürftige, Arbeitslose und Armutsbetroffene, darunter viele Alleinerziehende, hatten und haben das Gefühl, sozial ausgegrenzt und mit Ihren Sorgen und Nöten allein zu sein“, fasste SoVD-Vizepräsidentin Ursula Engelen-Kefer die Ergebnisse zusammen.

Glücklicherweise ist direkter und persönlicher Kontakt heute nicht mehr an die körperliche Anwesenheit gebunden. Und so hat das Telefon als Kommunikationsmittel während der Pandemie wieder an

Foto: Peter Maszlen / Adobe Stock

Fernsehen vertreibt für einige Zeit das Gefühl der Einsamkeit. Es kann soziale Kontakte aber nicht ersetzen.

Bedeutung gewonnen. Nicht nur private und dienstliche Gespräche haben zugenommen. Auch soziale Dienste haben die Herausforderungen in der Pandemie zum Anlass genommen, ihr Angebot auszubauen.

Einer davon ist die Hotline „Silbernetz“. Das telefonische, kostenfreie Gesprächsangebot für Senior*innen ab 60 Jahren gibt es bereits seit einiger Zeit im Berliner Raum. Der Lockdown zur ersten Pandemiewelle im März veranlasste die Macher*innen dahinter, das Projekt bundesweit zu ermöglichen. Seitdem ist die Hotline täglich von 8–22 Uhr unter 0800/4 70 80 90 zu erreichen.

Emotionale Nähe übers Telefon als Ausgleich

Wie nötig dieses Angebot war, zeigen Zahlen, die Silbernetz nach Weihnachten veröffentlichte. Allein zwischen Heiligabend und Neujahr, als die Hotline rund um die Uhr besetzt war, führten die Ehrenamtlichen über 3.000 Telefonate, die insgesamt fast 19.000 Minuten dauerten – das entspricht



Foto: ulza / Adobe Stock

Senioren, die sich mit dem Internet auskennen, haben die Möglichkeit, ihre Liebsten per Video zu treffen.

13 Tagen Telefonieren am Stück. Im Vergleich zum Vorjahr verdoppelte sich die Zahl der Anrufe. Das spricht dafür, dass ein solches Projekt, das Nähe und Austausch vermittelt, zur richtigen Zeit da ist. Ähnlich sieht das auch BPtK-Präsident Münz. Aus psychologischer Sicht komme es genau darauf an „körperliche Distanz mit sozialer und emotionaler Nähe und Unterstützung zu verbinden“.

Neben dem „Silbernetz“ gibt es beispielsweise auch den Münchner Verein Retla, dessen 350 ehrenamtliche „Telefonengel“ Senior*innen während der Corona-Krise ihr Ohr leihen und sich mit ihnen austauschen.

Auch für den Sozialverband Deutschland ist das Miteinander ein Eckpfeiler seiner Arbeit, einer seiner Leitsprüche lautet nicht umsonst „Gemeinsam statt einsam“. Die mannigfachen Beschränkungen haben die Tätigkeiten des Verbandes auf allen Ebenen und in allen Gliederungen beeinflusst und an vielen Stellen zu Herausforderungen geführt. Treffen der Orts- und Kreisverbände mussten ausfallen, Wahlen verschoben

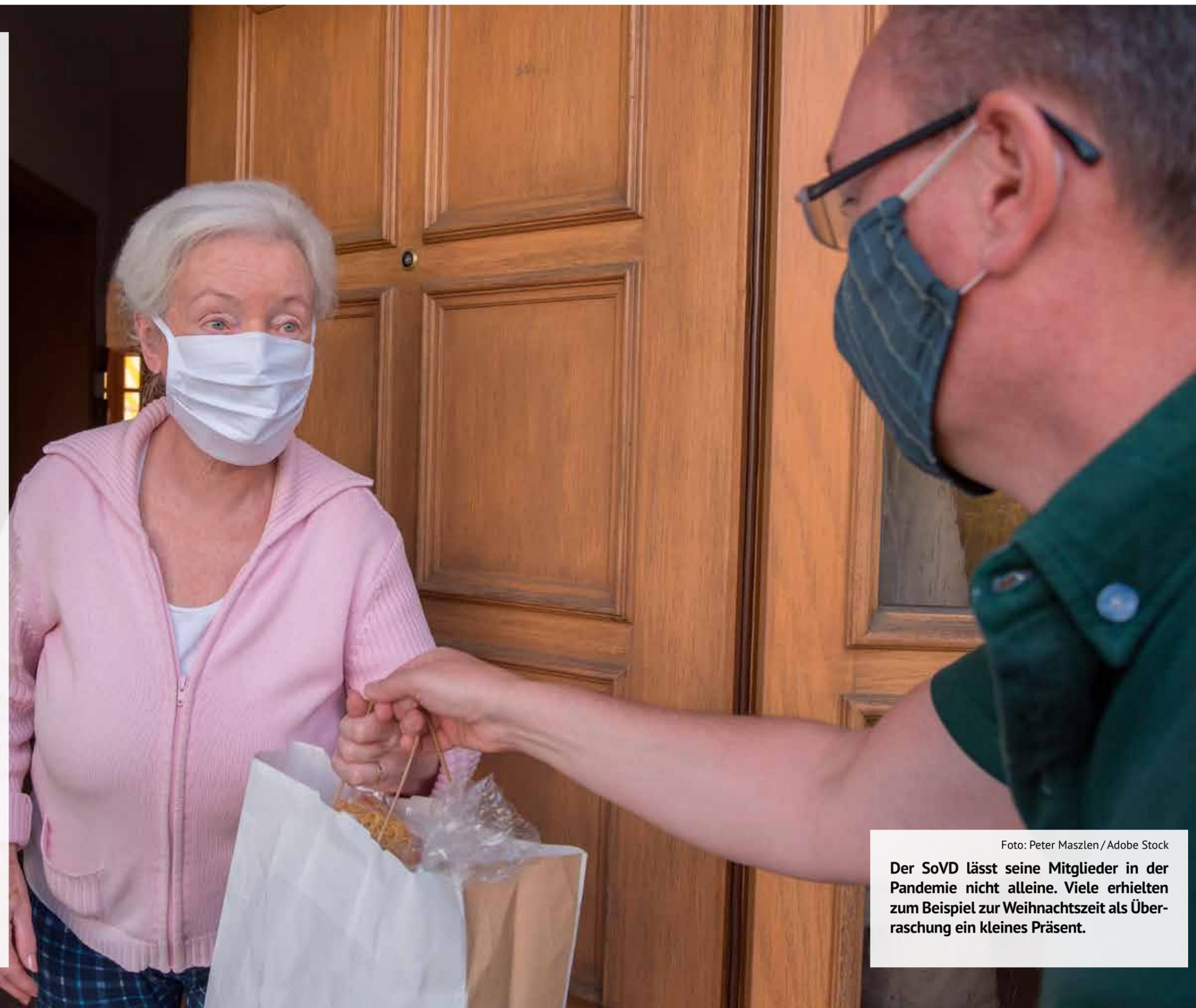


Foto: Peter Maszlen / Adobe Stock

Der SoVD lässt seine Mitglieder in der Pandemie nicht alleine. Viele erhielten zum Beispiel zur Weihnachtszeit als Überraschung ein kleines Präsent.

werden, und viele Ausflüge konnten nicht stattfinden.

Dennoch zeigten sich die SoVD-Gliederungen aktiv und kreativ im Umgang mit der Krise. Ob Telefonketten, Besuchsservice, das Verschicken von „Care“-Paketen oder die Unterstützung karitativer Einrichtungen: Die SoVD-Mitglieder fanden und finden viele Wege, sich und ihren Mitmenschen unter die Arme zu greifen und Zusammenhalt erfahrbar zu machen. Für viele Mitglieder hieß das sicher auch, sich mit neuen technischen Kommunikationsmitteln zu beschäftigen, um sich verstärkt digital auszutauschen.

Im Alltag Gutes tun mit dem SoVD

Zum Tag des Ehrenamtes am 5. Dezember lobte SoVD-Präsident Adolf Bauer das Engagement der SoVD-Mitglieder in dieser schweren Zeit mit den Worten: „Auch der SoVD lebt vom Engagement seiner Mitglieder. Ehrenamtliche setzen sich vor Ort für gleichberechtigte Teilhabe und soziale Gerechtigkeit

ein. Sie leben Solidarität aktiv und unterstützen hilfsbedürftige Menschen. Gerade jetzt im Zuge der pandemiebedingten Einschränkungen leistet Engagement einen wichtigen Beitrag zur Förderung des gesellschaftlichen Miteinanders.“

Außerdem publizierte der Verband die Broschüre „Hand in Hand“. Darin listet der SoVD 45 Anregungen und Ideen auf, um andere Menschen im Alltag zu unterstützen. Helfen muss dabei nicht kompliziert sein. Oft sind es nur Kleinigkeiten, die eine helfende Person

übernehmen kann, die jedoch den Hilfesuchenden meist eine schwere Last von den Schultern nimmt. Nicht alle dieser Anregungen lassen sich unter Pandemiebedingungen umsetzen. Doch gerade jetzt benötigen einsame oder besorgte Menschen, für die in der aktuellen Situation der Einkauf oder der Gang zum Briefkasten zur kaum zu überwindenden Herausforderung wird, Hilfe und Unterstützung. Für gemeinsames Singen, Spielen oder Basteln wird es eine Zeit geben, wenn das Pandemiegeschehen wieder im Griff ist.

Foto: Ermolaev Alexandr / Adobe Stock

Eine Schachpartie mit dem Enkel? Das ist mit digitaler Technik möglich.



Info



Broschüre des SoVD

Die „Telefon-Engel“ sind unter Tel.: 089 / 18 91 00 26 sowie online unter: www.retla.org/telefonengel erreichbar. Für das „Silbernetz“ gibt es bundesweit die kostenfreie Rufnummer: 0800 / 4 70 80 90, weitere Information unter: www.silbernetz.org.

Wer die Arbeit dieser ehrenamtlichen Organisationen unterstützen oder sich selbst als Freiwillige*r melden will, kann dies über die Internetseiten tun. Die Materialien des SoVD zum Tag des Ehrenamtes sowie die Broschüre „Hand in Hand“ stehen unter www.sovd.de/tag-des-ehrenamts.de bereit.



Foto: Lightfield Studios / Adobe Stock

Wer sich im Lockdown einsam fühlt und Austausch braucht, kann sich an ehrenamtliche Telefondienste wie das „Silbernetz“ oder die „Telefon-Engel“ wenden.

Mit spitzer Feder

Was vom Ruhm bleibt



Impressum

Das Online-Magazin erscheint monatlich in Ergänzung zur Mitgliederzeitung „Soziales im Blick“. Gelesen werden kann es online unter www.sovd.de sowie (mit Zusatzfunktionen) über die App „SoVD Magazin“. Herausgeber ist der Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD), Stralauer Straße 63, 10179 Berlin, E-Mail: redaktion@sovde.de, Telefon: 030/72 62 22 – 0. Redaktion: Veronica Sina (verantwortlich), Joachim Schöne, Brigitte Grahl, Sebastian Triesch, Denny Brückner, Eva Lebenheim.